



Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Mona-Larissa Staud



Das Lobbyregister

Was ist NEU? Auf einen Blick

Seit Anfang des Jahres 2022 ist das neue Lobbyregister auf Bundesebene online. Alle natürlichen Personen und Organisationen (Unternehmen), die Kontakt zu Mitgliedern des Bundestags oder der Bundesregierung aufnehmen oder in Auftrag geben möchten, um Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen, müssen sich nun entsprechend dem neuen Lobbyregistergesetz (LobbyRG) registrieren. Wer sich trotz bestehender Eintragungspflicht nicht einträgt oder unrichtige Eintragungen vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden kann.

Sinn und Zweck des Lobbyregisters

Das Lobbyregister soll Transparenz schaffen und dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Parlament und Regierung zu stärken. Zugleich sollen die Adressaten im Deutschen Bundestag und in der Bundesregierung nähere Informationen zu den mit ihnen in Kontakt tretenden Personen erhalten.

Definition der Lobbyarbeit

Der Anwendungsbereich des LobbyRG ist seit weit gefasst. Alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeit, die Interessenvertretung selbst betreiben oder in Auftrag geben, sind Interessenvertreter im Sinne des LobbyRG. Dabei ist es gleichgültig, ob der Interessenvertreter den Wohnort oder Sitz im Inland oder Ausland hat.

Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zwecke der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung. Damit sind alle Personen und Institutionen (Unternehmen) erfasst, die in jedweder Weise Kontakt zu den genannten Gruppen aufnehmen, um ihre Interessen vorzutragen oder auf die Abgeordneten in dieser Hinsicht einzuwirken.

Das bloße „Vertagen“ in sozialen Netzwerken gilt allerdings nicht als Kontaktaufnahmen und fällt somit nicht unter die Definition von Lobbyarbeit.



Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Mona-Larissa Staud



Registrierungspflicht, Erheblichkeitsschwelle

Die Registrierungspflicht besteht seit dem **01.01.2022**, sofern regelmäßige, geschäftliche oder intensive Lobbyarbeit betrieben wird. Es muss also eine Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, die das Gesetz in folgenden vier Tatbeständen definiert:

- **Regelmäßige Lobbyarbeit:** Die Person bzw. Organisation betreibt regelmäßig Lobbyarbeit. Laut Gesetzgeber ist dies bereits ab drei Kontaktaufnahmen der Fall, sofern auch weiterhin von Kontaktaufnahmen auszugehen ist.
- **Dauerhafte Lobbyarbeit:** Die Lobbyarbeit ist auf Dauer angelegt, wenn sie zwar noch nicht regelmäßig ist aber beabsichtigt wird, die mit der Lobbyarbeit verbundenen Ziele über einen längeren Zeitraum zu verfolgen.
- **Geschäftsmäßige Lobbyarbeit:** Die Lobbyarbeit wird geschäftlich für Dritte betrieben. Eine Gewinnerzielungsabsicht oder ein gewerbliches Tätigwerden sind dabei nicht erforderlich.
- **Intensive Lobbyarbeit** (Auffangtatbestand): Innerhalb der jeweils letzten drei Monate wurden mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen. Eine Kontaktaufnahme kann beispielsweise durch ein persönliches Treffen, einen Telefonanruf, per E-Mail oder Brief erfolgen.

Ausnahmen und freiwillige Registrierung

Sofern eine Person oder Organisation unter einen der vorgenannten vier Punkte fällt, kann für sie dennoch eine der diversen im Gesetz genannten Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorliegen. Ausnahmen gelten beispielsweise für politische Stiftungen, Kirchen, Gewerkschaften, kommunale Spitzenverbände, Medienvertreter sowie für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, sofern sie Einfluss auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nehmen. Außerdem sind diejenigen ausgenommen, die eine Form von beratender Tätigkeit für den Bundestag oder die Bundesregierung erfüllen, weil sie zum Beispiel in einen Expertenrat berufen wurden oder um ihre Einschätzung zu einem Sachverhalt gebeten wurden. Person oder Organisation, die unter die Ausnahmen fallen, können sich freiwillig registrieren lassen.



Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Mona-Larissa Staud



Erforderliche Angaben

Im Sinne der Transparenz fordert das LobbyRG eine Vielzahl an Informationen von registrierungspflichtigen Personen und Organisationen ein.

Hierzu zählen zum Beispiel für

- **Natürliche Personen:** Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift, elektronische Kontaktdaten,
- **Unternehmen:** Firma, Name, deren Webseite, E-Mail-Adresse und Anschrift, Rechtsform, Familienname, Vornamen und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen, Familienname, Geburtsname, Vornamen der Beschäftigten, die die Lobbyarbeit unmittelbar ausüben, Interessen- und Vorhabenbereich sowie Beschreibung der Tätigkeit, Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten im Bereich der Lobbyarbeit, Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Lobbyarbeit in Stufen von jeweils 10 000 Euro, Jahresabschlüsse

Die Registereinträge sind im Anschluss an die Eintragung jederzeit öffentlich auf der Webseite des Deutschen Bundestages einsehbar.

Die im Lobbyregister hinterlegten Daten müssen regelmäßig (jährlich) aktualisiert werden.

Grundsätzlich dürfen Interessenvertreter besonders sensible Angaben verweigern. Hierzu zählen Angaben zu ihren jährlichen finanziellen Aufwendungen sowie zu Jahresabschlüssen und Rechenschaftsberichten. Werden diese Angaben verweigert, wird die Weigerung jedoch im Lobbyregister vermerkt. Die betroffenen Personen und Organisationen kommen zudem auf eine gesonderte Liste, die öffentlich im Lobbyregister einsehbar ist. Darüber hinaus kann eine Verweigerung dieser Angaben zur Folge haben, dass der Bundestag Zugangsberechtigungen nicht erteilt und eine Beteiligung an bestimmten Gesetzesvorlagen nicht erfolgt.

Verhaltenskodex

Registrierte Personen und Organisationen haben einen Verhaltenskodex einzuhalten. Sie haben beim erstmaligen Kontakt zu Mitgliedern des Bundestags oder der Bundesregierung auf ihre Eintragung im Lobbyregister hinzuweisen sowie die Verhaltenskodizes zu benennen, auf deren Grundlage die Interessenvertretung betrieben wird.

Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex wird im Lobbyregister für 24 Monate veröffentlicht.

Bußgeld

Wer Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einem **Bußgeld bis zu 50.000 EUR** geahndet werden



Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Mona-Larissa Staud



Übergangsfristen sind seit 01.03.2022 abgelaufen

Der Gesetzgeber hatte zu Beginn eine Übergangsfrist von zwei Monaten gewährt. Interessensvertreter, die bereits seit dem 01.01.2022 registrierungspflichtig waren, konnten ihre Registrierung noch bis zum 28.02.2022 vornehmen, ohne ein Bußgeld befürchten zu müssen. Seit dem 01.03.2022 müssen registrierungspflichtige Institutionen nun Strafen fürchten, wenn sie nach wie vor die Eintragung ins Lobbyregister unterlassen haben.

Bis Ende Februar 2022 hatte sich lediglich ein kleiner Teil der registrierungspflichtigen Interessensvertreter registriert. Ein Großteil ist daher noch zu registrieren.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass auch Privatpersonen und Unternehmen, die bisher davon ausgegangen sind, keine klassische Lobbyarbeit zu leisten, registrierungspflichtig sind, weil sie mit ihren bereits getätigten und noch geplanten Eingaben bei Bundestag und Bundesregierung die oben genannten Erheblichkeitsschwellen überschreiten.

Was zu tun ist

Die Mitarbeiter des Lobbyregisters haben Stand heute noch nicht damit begonnen, die Eintragungen der bereits Eingetragenen zu überprüfen. Die Übergangsfrist zur Registrierung ist zwar bereits abgelaufen. Trotzdem sollte die Eintragung in das Lobbyregister zügig erfolgen, um Bußgelder zu vermeiden oder gering zu halten. Deshalb empfehlen wir Ihnen, die fachliche Unterstützung für die Prüfung der Eintragungspflicht als sinnvoll zu erachten.

Haben Sie hierzu Fragen und wünschen Sie sich einen Gesprächspartner zu diesem Thema, sind wir gerne für Sie da. Bitte senden Sie uns Ihr Anliegen per Mail oder rufen Sie uns an.

- Dresden: dresden@sk-berater.com
+49 351 254 77-0
- Frankfurt am Main: frankfurt@sk-berater.com
+49 69 971 231-0

- frankfurt@sk-berater.com · Telefon +49 69 971 231 0 · Zeilweg 42 · 60439 Frankfurt am Main
- dresden@sk-berater.com · Telefon +49 351 254 77 0 · Wiener Str. 146 · 01219 Dresden